

Geschäftsordnung DLaxV Schiedsrichterwesen



Präambel

Das geschriebene Wort kann keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung der Einzelnen ersetzen. Vereine, Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraf im Regelwerk des Deutschen Lacrosse Verband e.V. (im Folgenden: DLaxV) zutrifft. In personenbezogenen Fällen wird in dieser Ordnung die männliche und weibliche Geschlechtsform genannt, in sachbezogenen Zusammenhängen wird darauf verzichtet. Es sind jedoch ausdrücklich immer alle Geschlechter angesprochen.

§ 1 Grundlagen

1. Das Schiedsrichterwesen ist Teil des Spielbetriebs des DLaxV und trägt wesentlich dazu bei, das Ansehen und die Entwicklung von Lacrosse in Deutschland zu fördern und einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen.
2. Der Direktor/die Direktorin Schiedsrichterwesen leitet das Schiedsrichterwesen gemäß § 13.3 der Satzung des DLaxV.
3. Die Schiedsrichterkommission ist in §18.1.c der Satzung des DLaxV als Kommission des Schiedsrichterwesens im Verband verankert.
4. Diese Geschäftsordnung regelt Details, die in der Satzung nicht definiert sind und zeigt die Organisationsweise des Schiedsrichterwesens im DLaxV auf.
5. Ausnahmen von dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Direktors/der Direktorin Schiedsrichterwesen.
6. Änderungen zu §3 und §4 werden vorrangig von der Schiedsrichterkommission koordiniert.

§ 2 Direktor*in Schiedsrichterwesen

1. Die Bestellung des Direktors/der Direktorin Schiedsrichterwesen erfolgt gemäß §17 der Satzung des DLaxV. Die Amtszeit beträgt zwei (2) Jahre.
2. Die Verantwortungsbereiche des Direktors/der Direktorin Schiedsrichterwesen umfassen:
 - a. Das Schiedsrichterwesen im DLaxV;
 - b. Ansetzungen der Schiedsrichter*innen für offizielle Spiele und Ernennung von verantwortlichen Schiedsrichtern*innen;
 - c. Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern*innen;
 - d. Entsendung von Schiedsrichtern*innen zu internationalen Veranstaltungen;
 - e. Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Verwaltung und Abrechnung der Schiedsrichterleistungen;
 - f. Weiterentwicklung der Regelwerke;
 - g. Verwaltung des zugewiesenen Budgets des Vorstandes für den Bereich Schiedsrichterwesen;
 - h. Koordination von Änderungen und Ausnahmen der Schiedsrichterordnung (SrO) und dieser Ordnung.

§ 3 Leitende Schiedsrichter*innen der Ligen

1. Jede Liga muss vier Wochen vor Saisonbeginn einen leitenden Schiedsrichter / eine leitende Schiedsrichterin für die Liga gewählt haben und diese/n an die Schiedsrichterkommission und den/die Direktor*in Schiedsrichterwesen melden.
2. Die Aufgaben des Leitenden Schiedsrichters /der Leitenden Schiedsrichterin der Liga umfassen:
 - a. Kommunikation in Bezug auf das Schiedsrichterwesen mit den Vereinen und Mannschaften der Liga;
 - b. Kommunikation mit der Ligaleitung der Liga;
 - c. Koordination der Schiedsrichtereinsätze in der Liga für den Spielbetrieb;
 - d. Kommunikation und Genehmigung von Ausnahmen zu den Schiedsrichterpflichten der Vereine gemäß §2.2c) SrO;
 - e. Kommunikation, Koordination und Genehmigung von Aus-/Fortbildungen in der Liga und der dazugehörigen Region;
 - f. In den Herren- /Damenligen: Koordination der Lizenzverwaltung von Schiedsrichtern*innen der Mannschaften und Vereine der Liga, sowie der vereinslosen Schiedsrichter*innen (DLaxV Schiedsrichter*innen) mit Wohnsitz in der Region oder Zugehörigkeit zu der Region; Entscheidung über Anträge zur Pausierung von Schiedsrichterlizenzen gemäß §6.7 a) SrO;
 - g. In den Juniorenligen: Bereitstellung der Schiedsrichtereinsätze der Ligen für die Lizenzabrechnung in den Seniorenligen;
 - h. Kommunikation über Ausschlussfouls gemäß §10 SrO bei Ligaspielen mit der Schiedsrichterkommission;
 - i. Teilnahme an der Wahl der Schiedsrichterkommission.
3. Alle Leitenden Schiedsrichter*innen der Ligen zusammen können auf Anfrage der Schiedsrichterkommission oder des Direktors/der Direktorin Schiedsrichterwesen als beratendes Gremium tätig werden. Die Entscheidungsfindung innerhalb des Gremiums erfolgt mit einfacher Mehrheit, dabei hat jede/r Leitende Schiedsrichter*in eine (1) Stimme pro Liga im DLaxV, die derjenige vertritt. Ist der Posten eines leitenden Schiedsrichters / einer leitenden Schiedsrichterin unbesetzt, entfällt die Stimme der Liga.

§ 4 Schiedsrichterkommission

1. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission ist ein Gremium bestehend aus fünf (5) Leitenden Schiedsrichtern*innen der Ligen, genannt Schiedsrichterobleute. Dabei muss zwingend mindestens ein/e Vertreter*in aus einer Damen- und einer Herren-Liga Bestand des Gremiums sein. Die Entscheidungsfindung innerhalb der Kommission erfolgt mit einfacher Mehrheit.
2. Die Wahl der Schiedsrichterkommission erfolgt durch die Leitenden Schiedsrichter*innen der Ligen bis zum 31. August eines Kalenderjahres. Bei der Wahl hat jede/r Leitende Schiedsrichter*in fünf (5) Stimmen, mit denen jeweils eine Person gewählt wird. Sollte ein/e Leitende/r Schiedsrichter*in mehrere Ligen vertreten, hat diese/r fünf (5) Stimmen pro Liga.

3. Die Wahlleitung übernimmt eine/r der Leitenden Schiedsrichter*innen, der/die nicht als Kandidat für die Wahl der Schiedsrichterkommission antritt.
4. Nach der Wahl werden jeweils die Leitenden Schiedsrichter*innen einer Damen- und einer Herrenliga, mit den meisten Stimmen in die Schiedsrichterkommission berufen. Die weiteren Positionen werden an die übrigen Kandidaten*innen mit den meisten Stimmen vergeben. Sollte es eine Stimmengleichheit geben, welche die Zusammensetzung der Schiedsrichterkommission ausschließt, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Personen mit gleicher Stimmenanzahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Zu den Aufgaben der DLaxV-Schiedsrichterkommission gehören :
 - a) Repräsentation der Schiedsrichter*innen innerhalb und außerhalb des DLaxV;
 - b) Beitrag zur Weiterentwicklung des Verbandes und des Schiedsrichterwesens;
 - c) Beratung des Direktors/der Direktorin Schiedsrichterwesen, sowie Beratung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - d) Entscheidung über nachfolgende Strafen bei Ausschlussfouls gemäß §10 SrO;
 - e) Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin bis zum 15. September eines Kalenderjahres;
 - f) Bestätigung Direktor*in Schiedsrichterwesen über die Ausübung des Vetorechts gemäß §17 (2) iVm §18.(4)DLaxV Satzung;
 - g) Regelungen und Maßnahmen zu Ausnahmen von §2 SrO;
 - h) Entscheidung über Anträge zur Pausierung von Schiedsrichterlizenzen gemäß §6.7b) SrO;
6. Zu den Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin der DLaxV-Schiedsrichterkommission gehören:
 - a) Kommunikation mit dem/r Direktor*in Schiedsrichterwesen;
 - b) Kommunikation mit dem Vorstand;
 - c) Kommunikation von Entscheidungen zu Ausschlussfouls gemäß §10 SrO.

§ 5 Schiedsrichter*innen Aus- und Fortbildung

1. Die Koordination der Erstausbildung und Fortbildung von Schiedsrichter*innen obliegt dem/der Direktor*in Schiedsrichterwesen.
2. Der/die Direktor*in Schiedsrichterwesen ernennt qualifizierte Schiedsrichter*innen zu Ausbildern*innen zur Durchführung von DLaxV-Schiedsrichter Aus- / und Fortbildungen.
3. Der/die Direktor*in Schiedsrichterwesen ernennt qualifizierte Schiedsrichter*innen zu Schiedsrichterbeobachtern (Assessoren/Assessorinnen) zur Durchführung von Schiedsrichterbewertungen. Eine Mannschaft kann die Entsendung eines/einer offiziellen Schiedsrichterbeobachters/Schiedsrichterbeobachterin bei der DLaxV-Schiedsrichterkommission beantragen.
4. Ausbilder*innen und Assessoren/Assessorinnen haben Anrecht auf Erstattung anfallender Kosten (Transport, Unterbringung, Spesen) i.S.d. § 16f FinO sowie eine Aufwandsentschädigung von 30€ pro Tag für von Ihnen durchgeführte Aus- / und Fortbildungen, Assessments und Prüfungen.